

Satzung
über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen,
Gruppierungen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates

vom 1. Februar 2000
in der Fassung der Satzung vom 29. September 2009

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 1. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. stellt den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats sowie den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern zur Finanzierung ihres personellen und sächlichen Aufwands bei der Vorbereitung ihrer Gemeinderatsstätigkeit Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei Verwendung der Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten, soweit diese Satzung keine spezielleren Regelungen enthält.
- (2) Die Mittel bestehen aus einem Personalkosten- und einem Sachkostenbudget. Die Budgets können gegenseitig verrechnet werden.

§ 2
Personalkostenbudget

- (1) Die Fraktionen, Gruppierungen und die fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Beschäftigung von voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ein Personalkostenbudget. Für die Berechnung des Gesamtbudgets für derzeit 48 Gemeinderäte werden sechs Personalstellen gem. Abs. 2 zu Grunde gelegt. Auf jede Fraktion, Gruppierung bzw. auf jedes fraktionslose Gemeinderatsmitglied entfällt der Anteil an dem Gesamtbudget, der dem Verhältnis der jeweils erreichten Sitze zur Gesamtsitzzahl des Gemeinderates entspricht.

- (2) Für die Berechnung des Gesamtbudgets nach Abs. 1 sind für vier Stellen die Personalkosten nach Entgeltgruppe 14 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und für zwei Stellen die Personalkosten der Entgeltgruppe 6 zu Grunde zu legen, die nach der jeweils maßgebenden Fassung des für die kommunalen Arbeitgeber geltenden TVöD für einen städtischen Beschäftigten in der fünften Stufe mit einem Kind entstehen.
- (3) Die Einstellung des Personals erfolgt durch die Fraktionen, Gruppierungen und durch die fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder; die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.
- (4) Das Personalkostenbudget wird im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit Beginn des Monats, in dem die konstituierende Sitzung des Gemeinderates liegt, zur Verfügung gestellt; bei Bildung oder zahlenmäßiger Änderung einer Fraktion in der laufenden Amtszeit erstmals für den auf die Bildung bzw. Änderung der Fraktion folgenden Monat neu berechnet. Entsprechendes gilt für eine Gruppierung und für ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied.
- (5) Der einer Fraktion bzw. einer Gruppierung zustehende Anteil am Gesamtpersonalkostenbudget richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppierung am Monatsbeginn. Jede personelle Veränderung in der Fraktion bzw. Gruppierung ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Scheidet eine Fraktion, Gruppierung oder ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so wird das Personalkostenbudget maximal für einen Monat weiter zur Verfügung gestellt, wenn die Fraktion, Gruppierung bzw. das fraktionslose Gemeinderatsmitglied das Arbeitsverhältnis mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht früher beenden kann.

§ 3

Sachkostenbudget

- (1) Das Sachkostenbudget setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.
- (2) Die Höhe des Sockelbetrages und der Pro-Kopf-Betrag richten sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppierung am Monatsbeginn. § 2 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Sockelbetrag für eine Fraktion mit drei Mitgliedern beträgt 2.000,00 DM (ab 1. Januar 2002 1.000,00 EUR) monatlich. Er erhöht sich je angefangene drei weitere Mitglieder um 750,00 DM (ab 1. Januar 2002 375,00 EUR) monatlich. Der Pro-Kopf-Betrag beträgt je Fraktionsmitglied 350,00 DM (ab 1. Januar 2002 175,00 EUR) monatlich.
- (4) Für jedes Gemeinderatsmitglied einer Gruppierung bzw. ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied beträgt der Sockelbetrag 350,00 DM (ab 1. Januar 2002 175,00 EUR) und der Pro-Kopf-Betrag 350,00 DM (ab 1. Januar 2002 175,00 EUR) monatlich.
- (5) Das Sachkostenbudget darf nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:
1. sächlicher Verwaltungs- und Investitionsaufwand für die Vorbereitung der Gemeinderatstätigkeit, insbesondere durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppierungen;
 2. Aufwendungen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, Klausurtagungen und ganztägigen Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Fraktion für die Gemeinderatsarbeit dienen; hierzu gehört nicht die Gewährung von Sitzungsgeldern und die Bewirtung, soweit diese über eine Erfrischung hinausgeht.
 3. Aufwendungen für die Fortbildung der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderates betreffen, und Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppierungen, soweit sie für die Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstellen notwendig ist. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
 4. Aufwendungen für informierende Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind nur zuschussfähig, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktion, Gruppierung oder des fraktionslosen Gemeinderatsmitglieds betreffen. Eine teilweise oder vollständige Finanzierung von Publikationen, die nicht von der Fraktion, Gruppierung oder dem fraktionslosen Gemeinderatsmitglied herausgegeben werden oder die Themen zum Inhalt haben, die nicht zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehören, ist unzulässig. Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, die innerhalb eines Jahres, in dem eine Kommunalwahl stattfindet, anfallen, sind nur zuschussfähig, soweit sie den Betrag nicht überschreiten, den die Fraktion, Gruppierung oder das fraktionslose Gemeinderatsmitglied innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre durchschnittlich pro Jahr für diesen Zweck ausgegeben hat.

5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten; nicht zulässig sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an sonstige Vereine und Gesellschaften.
6. Bildung von Rücklagen zur Verwendung für Investitionen im Sinne von § 7 Abs. 1 im folgenden Haushaltsjahr für bestimmte, zu bezeichnende Zwecke, sofern dies für Aufgaben erforderlich ist, die aus den Einnahmen eines laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können.

§ 4

Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen

- (1) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel als Erstausrüstung
 1. Räume für die Vorbereitung der Gemeinderatstätigkeit;
 2. das Mobiliar (Sitz- und Büromöbel, Schränke) für diese Räume entsprechend den personellen Notwendigkeiten;
 3. eine Bürogrundausstattung, welche einen PC und einen Drucker umfasst.
- (2) Die Kosten für die Anschaffung der sonstigen Einrichtung, insbesondere von Telefon- und Telefaxgeräten sowie die Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen auch für die Ausstattung nach Abs. 1 sind aus Budgetmitteln nach § 3 zu finanzieren.
- (3) Soweit den Fraktionen und Gruppierungen keine oder keine ausreichenden Räume zur Verfügung gestellt werden, können zusätzlich zum Sachkostenbudget Mittel für die Anmietung von Räumen bewilligt werden. Satz 1 gilt für die fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder entsprechend.
- (4) Die für einen kommunalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erforderliche Ausstattung an Hard- und Software wird von der Stadt übernommen, soweit die technischen Voraussetzungen für einen Anschluss an das Stadtnetz vorliegen. Die Entscheidung über die Finanzierung von Softwareanpassungen, die im Zusammenhang mit dem Ratsinformationssystem erforderlich sind, erfolgt im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanes.

§ 5 Verfahren

- (1) Das Personal- und Sachkostenbudget wird in der in § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 3 bzw. 4 festgelegten Höhe jeweils zu 1/12 des Jahresbetrages zum Monatsbeginn als Vorschuss ausgezahlt.
- (2) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für das Personalkostenbudget sind die Beschäftigungsnachweise vorzulegen. Überschüsse bzw. Defizite können mit dem Sachkostenbudget verrechnet werden.
- (3) Nicht verwendete Budgetmittel können einmalig bis zu 10 % der Jahresbudgets nach den § 2 und § 3 der Satzung in das folgende Jahr übertragen werden. Verbleibende Überschüsse sind an die Stadt Freiburg zurückzuerstatten. Übertragene Überschüsse aus dem Vorjahr, die nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Kommunalwahl stattfindet, nicht verbraucht sind, sind zurückzuerstatten.
- (4) Beträge bis zu 20,00 DM (ab 1. Januar 2002 10,00 EUR) werden nicht zurückgefordert.
- (5) Wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Vorschüsse auf das Personal- oder Sachkostenbudget von einer Fraktion, Gruppierung oder einem fraktionslosen Gemeinderatsmitglied bis zum 30. April des nächsten Jahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird der nach Abs. 1 auszahlende Vorschuss auf das Sachkostenbudget ab dem 1. Juni dieses Jahres um 50 v. H. gekürzt. Wenn bis zum 31. Juli des nächsten Jahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt sind, wird ab dem 1. September dieses Jahres kein Vorschuss auf das Sachkostenbudget mehr ausgezahlt.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die zuschussfähigen Personal- und Sachkostenaufwendungen sind durch die Fraktionen, Gruppierungen und die fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder bis spätestens 31. März des der Vorauszahlung folgenden Jahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Der Nachweis über die Verwendung des Personal-, Sachkosten- und Mietbudgets ist über eine Auflistung der Aufwendungen gemäß dem Vordruck der Stadt Freiburg i. Br. zu führen. Die Belege sind - soweit sie nicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verbucht und sor-

tiert sind - nach der Systematik des Vordrucks zu sortieren und innerhalb der Sortierungsziffern chronologisch zu ordnen.

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen oder Aufträgen, die im Abrechnungszeitraum erfolgt sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch diesem Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit die Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind. Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Zahlungsverpflichtungen, die den Abrechnungszeitraum betreffen und die erst nach dessen Ablauf in Rechnung gestellt worden sind, soweit die Rechnungsstellung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind.
- (3) Bei der Vorlage der Abrechnung hat die bzw. der Vorsitzende der Fraktion, Gruppierung und das fraktionslose Gemeinderatsmitglied schriftlich zu bestätigen, dass die geltend gemachten Aufwendungen ausschließlich für die Gemeinderats-tätigkeit entstanden sind.
- (4) Die von den Fraktionen, Gruppierungen und den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen, Gruppierungen und die fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege sechs Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

§ 7

Behandlung von Investitionen

- (1) Anschaffungen, deren Wert über 800,00 DM (ab 1. Januar 2002 400,00 EUR) netto liegen, sind als Investitionen zu behandeln. Die Aufwendungen für Investitionen können auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung verteilt oder im Anschaffungsjahr voll abgerechnet werden. Bei Kopier- und Diktiergeräten, elektronischen Schreibmaschinen u. ä. Geräten ist eine Nutzungsdauer von vier Jahren zu Grunde zu legen.
- (2) Gegenstände, deren Wert über 400,00 DM (ab 1. Januar 2002 200,00 EUR) netto liegt, sind in das Inventarverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Diese Gegenstände sind bei einer Auflösung der Fraktion, bzw. bei einem Ausscheiden der Fraktion, Gruppierung oder des fraktionslosen Gemeinderatsmitglieds aus dem Gemeinderat an das Hauptamt abzugeben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Gegenstand

durch eine Neubeschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt wird, es sei denn, dass das Hauptamt einer Veräußerung zugestimmt hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen an die Gemeinderatsfraktionen vom 31. März 1992 in der Fassung der Satzung vom 21. Februar 1995 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 11.02.2000.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 09.10.2009 und am 01.09.2009 in Kraft getreten.

abgespeichert unter:

L:\RA\Allgemein\Barisch\ORTSRECHT\01_04 Finanzierung des Aufwandes für GR-Mitglieder.rtf